

Wiedereinlösungsrecht kein Gebrauch gemacht wurde, dieselbe im Jahr 1568 an die Planta von Rätzüns (für fl. 5000) verkaufte ¹⁾. Von diesen kam sie (1574) auf Barth. Stampa, als Gatten der Anna Planta von Rätzüns ²⁾, welche letztere, nach dessen Tode, sie ihrem zweiten Ehemann, Rudolf von Schauenstein, zubrachte.

Nachdem sodann die Gemeinde Trins sich im Jahr 1615 von allen Herrschaftsrechten (für fl. 11200) losgekauft hatte ³⁾, so dass fortan nur die Gemeinde Tamins (mit Reichenau) zur Herrschaft gehörte, verlegten die Herren von Schauenstein ihren Sitz in ihre Besitzung Reichenau ⁴⁾. Als dieselben im Jahr 1742 ausstarben, kam ihre nunmehrige Herrschaft Reichenau durch die Erbtöchter des letzten dieses Geschlechtes (Franz Thomas) auf die Buol-Schauenstein, welche sie im Jahr 1792 an Bavier und Vieli veräusserten ⁵⁾. Im Jahr 1803 endlich erlosch durch die Mediationsakte der letzte Rest der dortigen Herrschaftsrechte ⁶⁾.

Ueber die in der Herrschaft Hohentrins bestandenen Herrschaftsrechte sind uns nur spärliche Nachrichten erhalten.

¹⁾ Landesprotokoll v. 1568.

²⁾ Urk. v. 1574 im Planta'schen Archiv zu Reichenau.

³⁾ Urk. v. 1615 im Archiv Trins.

⁴⁾ Ob, wie Tschudi (Chron. I. S. 452) meint, dieselbe einst (durch königliche Vergabung) dem Kloster Reichenau (am Bodensee) gehört und von daher ihren Namen habe, lasse ich dahin gestellt. Meine bezüglichen Nachforschungen in den, dieses Stift betreffenden Quellen haben hierüber nichts zu Tage gefördert. Ich vermuthe daher, dass sich Tschudi hier durch die, allerdings auffallende, Uebereinstimmung des Namens zu einer unhaltbaren Hypothese habe verleiten lassen. Wahrscheinlicher ist die Tradition, dass ein Herr von Hewen, der auf der Insel Reichenau ein Gut besessen, fragliche Taminsbesitzung jenem nachbenannt habe.

⁵⁾ Urk. v. 1792 im Planta'schen Archiv zu Reichenau.

⁶⁾ Dekret der Regierungskommission v. 1803, Art. 15 (im Staatsarchiv).